

53. 1. Über die Ausübung des Entlassungsrechts beim Dienstvertrag.

2. Zur Haftung der juristischen Person für Verschulden von Angestellten.

BGB. §§ 254, 278, 626.

II. Zivilsenat. Urf. v. 21. Dezember 1928 i. S. W. (M.) w. Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft (Bekl.). II 393/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war seit dem 1. April 1908 von der Beklagten als Ingenieur und Geschäftsführer (Leiter) der Gerätebeschaffungsstelle, einer Unterabteilung der 9. Geräteabteilung, angestellt. Zum 31. März 1926 wurde ihm mit der vertraglichen Frist gekündigt. Nach seinem Anstellungsvertrag hat er einen Anspruch auf Ruhegehalt, der nach dem Vertrag zwischen der Beklagten und ihren oberen Beamten und nach seinem Dienstalter zur Zeit monatlich 633,80 RM. beträgt. Die Beklagte macht aus der Geschäftsführung des Klägers bei Kaufgeschäften mit der im November 1925 in Konkurs geratenen Aktiengesellschaft für motorische Bodenbearbeitung einen Schadensersatzanspruch von mindestens 100 000 RM. gegen den Kläger geltend. Sie hat ihm deswegen die Wirtschaftsbeihilfen für Oktober 1925 und Januar 1926, sowie das vertragsmäßige Weihnachtsgeld für 1925, insgesamt 1558,33 RM., nicht gewährt und will ihm bis zur Tilgung der Schadensersatzschuld den pfändbaren Teil seines Ruhegehalts abziehen. Demgemäß hat sie ihm für die ersten 3 Monate nach seiner am 1. April 1926 erfolgten Zurruheetzung den Betrag von 1540,10 RM. nicht ausgezahlt. Der Kläger hat auf Zahlung der beiden Beträge von 1558,33 RM. und 1540,10 RM., zusammen 3098,43 RM., geklagt und die Feststellung beantragt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm bis zu seinem Tode das ihm satzungsgemäß zustehende Ruhegehalt, sowie alle weiteren ihm nach der Satzung zustehenden Bezüge in voller Höhe auszusahlen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht, vor dem die Beklagte geltend gemacht hat, daß sie zur fristlosen Entlassung des Klägers berechtigt gewesen und zur Gewährung von Ruhegehalt

nicht verpflichtet sei, hat die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers war erfolglos.

Gründe:

Der hauptsächlichste Entscheidungsgrund des Vorderrichters, die Beklagte sei zur pensionslosen Entlassung des Klägers und daher zur Ablehnung der Zahlung des Ruhegeldes berechtigt, ist nicht haltbar. Es bedarf für diesen Ausspruch keines näheren Eingehens auf die Frage, ob überhaupt ein Grund zur pensionslosen Entlassung vorgelegen hat. Denn es fehlt vor allem daran, daß die pensionslose Entlassung in einer dem Kläger gegenüber wirksamen Weise verfügt worden ist. Nach dem für das Rechtsverhältnis der Parteien maßgebenden „Vertrag zwischen der DVO. und ihren oberen Beamten“ erfolgt die Bestimmung darüber, welches Ruhegehalt dem Beamten zusteht, durch den Vorstand der DVO. Dieser Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 5 bis 8 Mitgliedern besteht, hat auch im Falle des Klägers nach den an ihn gerichteten Schreiben vom 22. September 1925 und vom 10. April 1926 Verfügung getroffen. Er hat die Kündigung des Dienstvertrags des Klägers zum 31. März 1926 beschlossen und am 22. September 1925 erklären lassen: „Die Bewilligung eines Ruhegehalts erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die weitere Untersuchung nicht Anlaß zur fristlosen Entlassung bietet.“ Er hat sodann, wie dem Kläger am 10. April 1926 mitgeteilt wurde, das jetzt eingeklagte Ruhegehalt ab 1. April bewilligt. Es ist aber nicht behauptet worden, daß er dem Kläger das Ruhegeld wieder entzogen habe. Die Beklagte hat im Gegenteil noch im Rechtsstreit erklärt, der Kläger sei weder „per sofort“ entlassen, noch sei seine Pension kassiert. Damit steht auch nicht im Widerspruch ihre spätere Erklärung: der Kläger habe ihr einen wichtigen Grund zur Kündigung gemäß § 626 BGB. gegeben, und daraus folge ihre Berechtigung zur Verweigerung des Ruhegehalts und der weiteren Beihilfen nach dem zwischen ihr und ihren oberen Beamten in Ansehung der Pensionsversorgung abgeschlossenen Vertrag; habe sie auch mit Rücksicht auf die lange Dienstzeit des Klägers von diesem Entlassungsrecht keinen Gebrauch gemacht, so bleibe sie doch berechtigt, ihre Abzüge auch aus diesem Gesichtspunkt zu rechtfertigen. Auch damit wird ausdrücklich zugegeben, daß keine pensionslose Entlassung des Klägers verfügt worden ist; dies hätte allein durch den Vorstand in seiner sachungsmäßigen Besetzung ge-

schehen können. Das übrige Vorbringen der Beklagten ist reine Rechtsausführung, die für die Frage, ob der Kläger pensionslos entlassen ist, keine Rolle spielt; außerdem ist das Vorbringen unrichtig. Denn Folgen, die ein bestimmter Rechtsbehelf mit sich bringt, treten nicht ein, solange nicht von dem Behelf in rechtswirksamer Weise Gebrauch gemacht wird. Nach dem Vertrag mit den oberen Beamten ist gegen die Entscheidung des Vorstandes über das Ruhegehalt der Rechtsweg ausgeschlossen und auf Anrufen des Beamten ein schiedsrichterliches Verfahren verordnet, und über die Frage eines Verschuldens, das eine pensionslose Entlassung rechtfertigt, entscheidet im Streitfall auf Anrufen des Beamten gleichfalls das Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs. Alles das ist hier nicht beobachtet und konnte mangels einer Verfügung des Vorstandes über die pensionslose Entlassung und Entziehung des Ruhegehals nicht beobachtet werden. Ein Übereinkommen der Parteien, für den gegenwärtigen Streitfall vom schiedsrichterlichen Verfahren abzugehen und die Frage dem ordentlichen Gericht zu unterbreiten, liegt nicht vor. Eine Zustimmung des Klägers hierzu kann aus seiner Einlassung auf die vorgebrachten Beschuldigungen nicht entnommen werden. Seine Auffassung geht dahin, daß die Beklagte, nachdem sie ihm das Ruhegehalt bewilligt habe, nicht mehr auf die pensionslose Entlassung zurückkommen könne. . . .

Der Senat ist der Meinung, daß die Beklagte überhaupt nicht mehr auf eine pensionslose Entlassung zurückkommen kann. Über diese Frage, die außerhalb des Bereichs des vertraglich bestimmten Schiedsverfahrens liegt, kann im ordentlichen Rechtsstreit entschieden werden. Wie das Schreiben vom 22. September 1925 ersehen läßt, war schon am 8. Juni 1925 eine vorläufige Dienstenthebung gegen den Kläger verfügt. Mit der hier ausgesprochenen Dienstkündigung unter dem Vorbehalt fristloser Entlassung (je nach dem Ergebnis der weiteren Untersuchung) war auch der Vorbehalt des Ersatzes des aus der bisherigen Geschäftsführung entstandenen oder noch entstehenden Schadens verbunden. Hiernach und nach der im Schreiben vom 14. April 1926 gegebenen Schadensberechnung haben schon damals die jetzt im Rechtsstreit gegen den Kläger ins Feld geführten Geschäfte mit der erwähnten Aktiengesellschaft den Gegenstand der Untersuchung und den Anlaß zu den gegen ihn getroffenen Maßnahmen gebildet. In einem solchen für die ganze Existenz

und die Zukunft des Angestellten grundlegenden Rechtsverhältnis ist es aber mit Treu und Glauben unvereinbar, wenn die Prüfung der Umstände und die endgültige Entschliebung über die Zubilligung oder Verjagung von Versorgungsansprüchen länger hinausgeschoben werden. Seit die Beklagte die „weitere Untersuchung“ angezeigt und ihre Entschliebung sich vorbehalten hat (22. September 1925) und seit dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Aktiengesellschaft sind 2½ Jahre und mehr, seit der letzten Beweiserhebung im Rechtsstreit bis zur Schlußverhandlung der Vorinstanz mehr als 2 Monate verstrichen. Die Beklagte hat schon im April 1926 alle dem Kläger später zur Last gelegten Tatsachen gekannt, mit denen sie den Vorwurf einer fahrlässigen, ihren Interessen schädlichen Kreditgewährung begründet. Wenn sie diesen Tatbestand noch nicht für ausreichend zur Zurückziehung des Ruhegeldes hielt, wohl aber einzelne später hervorgetretene Züge des Gesamtbildes für durchschlagend erklären wollte, so mußte sie nun sofort handeln, falls es nicht überhaupt nach Treu und Glauben schon zu spät dazu war, weil sich diese Einzelheiten längst durch die eigene Untersuchung hätten gewinnen lassen oder weil sie ohnehin als vorhanden anzunehmen waren. Jetzt kann die Beklagte das Entlassungsrecht nicht mehr ausüben (RGZ. Bd. 122 S. 38).

Mit Unrecht hat also der Vorderrichter dem Kläger den Bezug von Ruhegeld überhaupt abgesprochen.

Troßdem ist die Revision unbegründet, weil der Zahlungsanspruch des Klägers im ganzen durch den vom Vorderrichter rechtsirrtumsfrei festgestellten Schadenserfordersanspruch der Beklagten aufgezehrt und dadurch auch der Feststellungsanspruch hinfällig gemacht wird. Der Vorderrichter stellt einen Schaden aus jener Kreditgewährung an die Aktiengesellschaft in Höhe von rund 100 000 RM. fest, indem er erklärt, die Beklagte habe noch 134 000 RM. von der im Konkurs befindlichen Schuldnerin zu fordern und werde darauf voraussichtlich nicht mehr als 34 000 RM. erhalten. Auf die genaue Schadenshöhe kommt es hier nicht an; es genügt, daß ein den Zahlungsanspruch übersteigender Schaden vorhanden ist. Der Vorderrichter gibt hierzu von der Ansicht ausgehend, daß der Kläger keinen Anspruch auf Ruhegeld mehr habe, seine Überzeugung dahin kund, es sei nicht anzunehmen, daß die Beklagte selbst bei aller möglichen Vorsorge für die Einbringung des Geldes von der

Aktiengesellschaft „nicht einmal mit 1558,33 RM.“, d. h. mit dem für die Zeit vor dem Ende des Anstellungsverhältnisses nachgeforderten Betrag, ausgefallen wäre. Es besteht kein Bedenken, diesem Ausdruck den Sinn unterzulegen, daß damit gerade nicht ein auf die angeführte Zahl beschränkter Schaden gemeint war, sondern jeder Schadensteil, der im Verhältnis zu dem entstandenen Schaden von 100000 RM. noch als klein erscheint, also auch der ganze vom Revisionsgericht als an sich entstanden anerkannte Zahlungsanspruch von nicht voll 3100 RM. und darüber.

Zur Schadenshaftung des Klägers genügt ein leichtes, nach § 276 BGB. zu vertretendes Verschulden, das für die Entstehung des Schadens ursächlich ist. Nun weist der Vorderrichter eingehend nach, daß der Kläger der Aktiengesellschaft in unkaufmännischer Weise einen hohen, schließlich auf 221585,80 RM. angewachsenen ungedeckten Kredit gewährt hat, der sich hauptsächlich dadurch auf rund 134000 RM. verminderte, daß der bei der Aktiengesellschaft und bei den mit ihr geschlossenen Geschäften beteiligte B. 80000 RM. auf sein Schuldkonto übertragen ließ. Die wesentlichen Züge der vom Berufungsrichter im einzelnen erörterten Geschäfte lassen die Feststellung als berechtigt erscheinen, daß das Verfahren des Klägers unkaufmännisch war und daß er mit der Einräumung eines derart hohen ungeicherten Kredits die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Fahrlässigkeit bleibt bestehen, auch wenn die Aktiengesellschaft damals nach außen noch günstig stand und wenn dem Kläger nicht zu widerlegen ist, daß er geglaubt hat, sie werde beim Verkauf von Maschinen hohen Gewinne erzielen und die Schuld an die Beklagte allmählich abtragen können, letztere werde daher, zumal bei den vereinbarten hohen Zinssätzen, keinen Schaden leiden. Denn die Verhältnisse eines Schuldners und seine Gewinnaussichten können sich nach kaufmännischer Erfahrung ändern; deswegen war auf ausreichende Sicherung des eigenen Geschäftsherrn Bedacht zu nehmen. Die Ursächlichkeit des Verhaltens des Klägers für den entstandenen Schaden stellt der Vorderrichter gleichfalls einwandfrei fest. Seine Ausführung gegen die Berechtigung des vom Kläger erhobenen Vorwurfs, es sei vom November 1924, der Zeit des letzten Geschäftsabchlusses mit der Aktiengesellschaft, bis April 1925, wo die hohe ungedeckte Schuld festgestellt worden ist, nichts geschehen, um die Schuld bei zu-

treiben, wird von der Revision nicht angegriffen. Hier käme lediglich ein Verschulden anderer Angestellter in Frage, das ohne Verschulden des Klägers gar nicht hätte eintreten können und das weder sein Verschulden noch dessen Ursächlichkeit für die Schadensfolge beseitigt. Ein in dieser Richtung liegendes Verschulden des Vorstands der Beklagten, ihres gesetzlichen Vertreters, hält der Vorderrichter nicht für gegeben. Auch das wird nicht angegriffen.

Einen Erfolg kann auch der Revisionsangriff nicht haben, der aus dem Verhalten des Hauptgeschäftsführers der Beklagten, Dr. W., und den Rücksprachen des Klägers mit ihm entnommen wird. Hieraus kann weder eine Entlastung des Klägers von seiner Schuld noch eine Mithaftbarkeit der Beklagten für den Schaden abgeleitet werden. Der Kläger war, wie der Vorderrichter feststellt, als Leiter der Gerätebeschaffungsstelle zwar dem Hauptgeschäftsführer (und auch dem Leiter der Geräteabteilung, der aber hier keine Rolle spielt) unterstellt. Seine Stellung war jedoch selbständig und er hatte insbesondere die vorkommenden Rechtsgeschäfte allein abzuschließen. Nach der „Dienstanweisung für die Geschäftsführer der DW.“ hat jeder Geschäftsführer die Verantwortung für den gesamten Betrieb seiner Geschäftsstelle. Der Hauptgeschäftsführer handelt und zeichnet in Vertretung des Vorstands und übt als dessen Vertreter die dem Vorstand zustehende Aufsicht über die Geschäftsstellen aus. Der Vorderrichter stellt fest, der Kläger habe allerdings mit Dr. W. über die mit der Aktiengesellschaft abzuschließenden Geschäfte vielfach Rücksprache genommen. Im Anschluß hieran wird aber ausgeführt, es könne sich dabei im wesentlichen nur um die Besprechung allgemeiner Grundzüge gehandelt haben. Um die Einzelheiten dieser Geschäfte habe sich Dr. W. nicht gekümmert und nicht kümmern können. Bestimmte Anordnungen, die der Kläger hätte befolgen müssen, habe Dr. W. nicht getroffen; er habe sich auf die Angaben des Klägers verlassen müssen. Daß der weiter festgestellte Mangel besonderer Sachkunde des Dr. W. hinsichtlich der Maschinen hier nicht von Bedeutung ist, kann dem Revisionskläger zugegeben werden, weil es sich um die Verletzung allgemeiner kaufmännischer Regeln handelt. Daß aber bei den Verhandlungen mit Dr. W. gerade diejenigen Punkte hervorgetreten sind, welche das Geschäftsgebahren des Klägers im Verkehr mit

der Aktiengesellschaft zu einer Pflichtverletzung stempeln, ist nicht festgestellt; ebensowenig, daß Dr. W. die Pflicht zur Aufsichtführung verabsäumt habe. Hiermit ist zunächst ausgeschlossen, daß der Kläger etwa, weil nur einer Gehorjamspflicht genügend, eine eigene Verantwortung nicht zu tragen gehabt und eine Ursache für den Schaden gar nicht gesetzt hat. Der Kläger kann aber auch nicht geltend machen, daß eine mit seiner Anschauung übereinstimmende Beurteilung und Zulassung der Geschäfte durch den Hauptgeschäftsführer seinem Verhalten die Eigenschaft des Schuldhaften nehme. Wäre aber die Sache so, daß der Hauptgeschäftsführer das Pflichtwidrige der vom Kläger erledigten Geschäfte erkannt und sie gleichwohl zugelassen oder genehmigt hätte, so würde das zwar auch seine Verantwortlichkeit dem Geschäftsherrn gegenüber begründen, vermöchte aber nicht den Kläger zu entlasten. Daraus, daß etwa der Hauptgeschäftsführer die Pflichtwidrigkeit und Schädlichkeit der Geschäfte des Klägers hätte erkennen und daß er pflichtgemäß die Geschäfte hätte verhindern müssen, könnte keine Verpflichtung der Beklagten zur anteiligen Tragung des Schadens (gemäß §§ 254, 278 BGB.) abgeleitet werden. Der Hauptgeschäftsführer der Beklagten, der nur in Vertretung des Vorstands handelt, ist nicht ihr gesetzlicher Vertreter; nur für dessen Verschulden hätte sie einzustehen. Er ist aber auch nicht Erfüllungsgehilfe der Beklagten in Ansehung einer Verbindlichkeit zur Schadensverhütung. Wie der erkennende Senat schon wiederholt ausgesprochen hat, ist bei Gesellschaften oder Genossenschaften das schuldhafte Handeln eines Organs nicht ohne weiteres geeignet, die Haftung eines anderen Organs oder eines bevollmächtigten Geschäftsführers für sein Verschulden auszuschließen oder einzuschränken. Vgl. *RM.* 1900 S. 186 Nr. 15, 1920 S. 1032 Nr. 10; *Seuff. Arch.* Bd. 61 Nr. 89; *Recht* 1918 Nr. 692; *Staub-Pinner HGB.* § 241 Anm. 5, § 235 Anm. 7, 8; *Brodmann Aktienrecht* § 241 Anm. 1, 2b.